

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0124/19	
Amt: Fachbereich 3 - Abteilung 3.3 /		Datum: 24.10.2019	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Technischer Ausschuss		12.11.2019	Information		öffentlich				

Betreff:

Erhaltungsmanagement Straßen, Bauwerke, Gewässer

1. Betreff:

Information über das Erhaltungsmanagement von Straßen, Bauwerken und Gewässer der Abteilung 3.3.1 Infrastruktur

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Die Information erfolgt in öffentlicher Sitzung, da keine berechtigten Interessen Einzelner berührt werden. Vgl. § 35 GemO Baden-Württemberg.

Sachverhalt/Begründung:

Die Abteilung 3.3.1 Infrastruktur informiert über das Erhaltungsmanagement von Straßen, Bauwerken und Gewässer der Stadt Emmendingen

Grundlage Erhaltungsmanagement für Straßen und Bauwerke:

Als Straßenbaulastträger sind wir nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg für die Sicherheit und Unterhaltung öffentlicher Straßen verpflichtet.

Zu den Straßen gehören nach § 2 Strg:

- a) Der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Dämme, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Lärmschutzanlagen und Tunnel
- b) Die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Materialbuchten

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

Der § 9 Strg Abs. 1 umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben des Straßenbaulastträgers.

Straßen und Bauwerke:

Die Stadt Emmendingen hat als Straßenbaulastträger insgesamt

- 171 Straßenkilometer
- 97 Ingenieurbauwerke
- 79 Brückenbauwerke
- 18 Stützmauern, Hangsicherungen und Lärmschutzwände
- Sonderbauwerk Eichbergtum

zu unterhalten.

Grundlage Erhaltungsmanagement Gewässer:

Die Aufgaben und Pflichten für die Pflege und Unterhaltung von Gewässern ist in verschiedenen Gesetzen und Vorschriften geregelt wie z.B.:

- Europäische Wasserrahmenlinie (WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz (WG)
- Oberflächengewässerordnung (OGewV)

Beispiel für Aufgaben und Pflichten aus dem Wassergesetz für Baden-Württemberg:

Der § 32 WG gibt Auskunft darüber wer für welche Gewässer als Träger der Unterhaltungslast zuständig ist und in welchen Abständen eine sogenannte Gewässerschau (§ 32 Abs. 6 WG) durchzuführen ist.

§ 32 Abs. 2:

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden.

§ 32 Abs. 6:

Der Träger der Unterhaltungslast besichtigt regelmäßig, mind. alle 5 Jahre, nach vorheriger Unterrichtung der Wasserbehörde die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und des für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Gewässers erforderlichen Gewässerumfeldes. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Besichtigung kann auf wesentliche Teile eines Gewässers beschränkt werden. Der Träger der Unterhaltungslast dokumentiert die bei der Besichtigung festgestellten Missstände, insbesondere im Hinblick auf den Wasserabfluss und den ökologischen Zustand des Gewässers, und übermittelt diese der Wasserbehörde.

Gewässer:

Die Stadt Emmendingen hat als Träger der Unterhaltungslast insgesamt 38 km an Gewässer zu Unterhalten.

Unterhaltung heißt Straßen, Bauwerke und Gewässer nach Vorgabe von Gesetzen und Vorschriften in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, Schäden aufzunehmen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten. Von Seiten der Kommune sind für die Pflichtaufgaben ohne Weißung entsprechende Mittel im Haushalt bereitzustellen, um die Vorgaben der Verkehrssicherheit, des Hochwasserschutzes und der Ökologie einhalten zu können. Das Weitern wirken sich Maßnahmen der Unterhaltung positiv auf die Werterhaltung unsere Anlagen aus.

Anlagen:

PP_Erhaltungsmanagement